

15

19.04.2000

44	Flurbereinigung – 2. Änderungsbeschluss	95
45	Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen	100
46	Neufassung der Zweckverbandssatzung der Sparkasse Unna	100
47	Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 1999	101
48	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1998 und abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg	101

BEKANNTMACHUNG**Flurbereinigung**

Amt für Agrarordnung
S o e s t
 Vereinfachte Flurbereinigung
 Lenningsen-Flierich
 Az.: 28 94 2 - H

Soest, den 09.03.2000
 Stiftstraße 53
 59494 Soest
 Telefon: 02921/108-0
 Telefax: 02921-167

2. Änderungsbeschluss

Das Amt für Agrarordnung in Soest hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- I. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21. Dezember 1994 festgestellte und am 01.12.1997 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna

Gemeinde BönenGemarkung Bramey-Lenningsen

Flur 1	Flurstücke	570 - 573, 575 - 586, 588
Flur 2	Flurstücke	589 - 591, 596, 601, 602, 609, 707 - 717, 738, 739, 742 - 744, 751, 753, 757 - 761, 777, 786, 788, 790, 792, 794, 796, 798, 806, 808
Flur 3	Flurstücke	73/5, 81, 87 - 90, 361, 499, 500, 517, 539, 541, 587 - 592, 594, 610, 657, 712, 714

Gemarkung Flierich

Flur 3	Flurstücke	205, 207 - 212, 220, 229, 243 - 248, 358, 359, 361, 368, 369
Flur 4	Flurstücke	227, 231, 232, 260 - 262, 266, 268 - 271, 273, 280, 283 - 287, 292 - 298, 304 - 309, 312, 315, 316, 319, 327, 331 - 333, 370, 377, 380, 384, 385, 388, 389, 391, 393, 414, 415, 417, 473, 491, 501, 502, 506, 507, 509-511
Flur 5	Flurstücke	54, 80, 94, 103, 110, 111, 195, 215

Stadt UnnaGemarkung Hemmerde

Flur 1	Flurstücke	56, 84, 110
--------	------------	-------------

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluß vom 21. Dezember 1994 gebildeten Teilnehmergemeinschaft, soweit sie dies nicht bereits sind.

Vom Flurbereinigungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna
Gemeinde Bönen

Gemarkung Bramey-Lenningsen

Flur 2	Flurstücke	570, 571, 782, 785
Flur 3	Flurstücke	709, 711

Gemarkung Flierich

Flur 5	Flurstücke	206, 209, 210, 213
--------	------------	--------------------

- II. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 357 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte in grün, die ausgeschlossenen in rot dargestellt.
- III. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

IV. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören - § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG -.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden - § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG -.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange - insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege - nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden - § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG -.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde - § 85 Nr. 5 FlurbG -.
5. Sind entgegen den Anordnungen zu 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist
- § 34 Abs. 2 FlurbG -.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen - § 34 Abs. 3 FlurbG -.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat - § 85 Nr. 6 FlurbG -.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 2, 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden - §17 Abs. 4 OWiG -. Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht - § 154 Abs. 3 FlurbG -.
7. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Die Verfahrensabgrenzung wird erweitert, um weitere Flächen zur Umsetzung des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“ und des Gewässerentwicklungskonzeptes Sesekeau bereitzustellen zu können. Im gleichen Zuge werden Flächen ausgeschlossen, die für die Umsetzung dieser Planungskonzepte im Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich nicht erforderlich sind.

Daneben werden naturschutzwürdige Flächen in der Gemarkung Hemmerde zugezogen, um sie in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

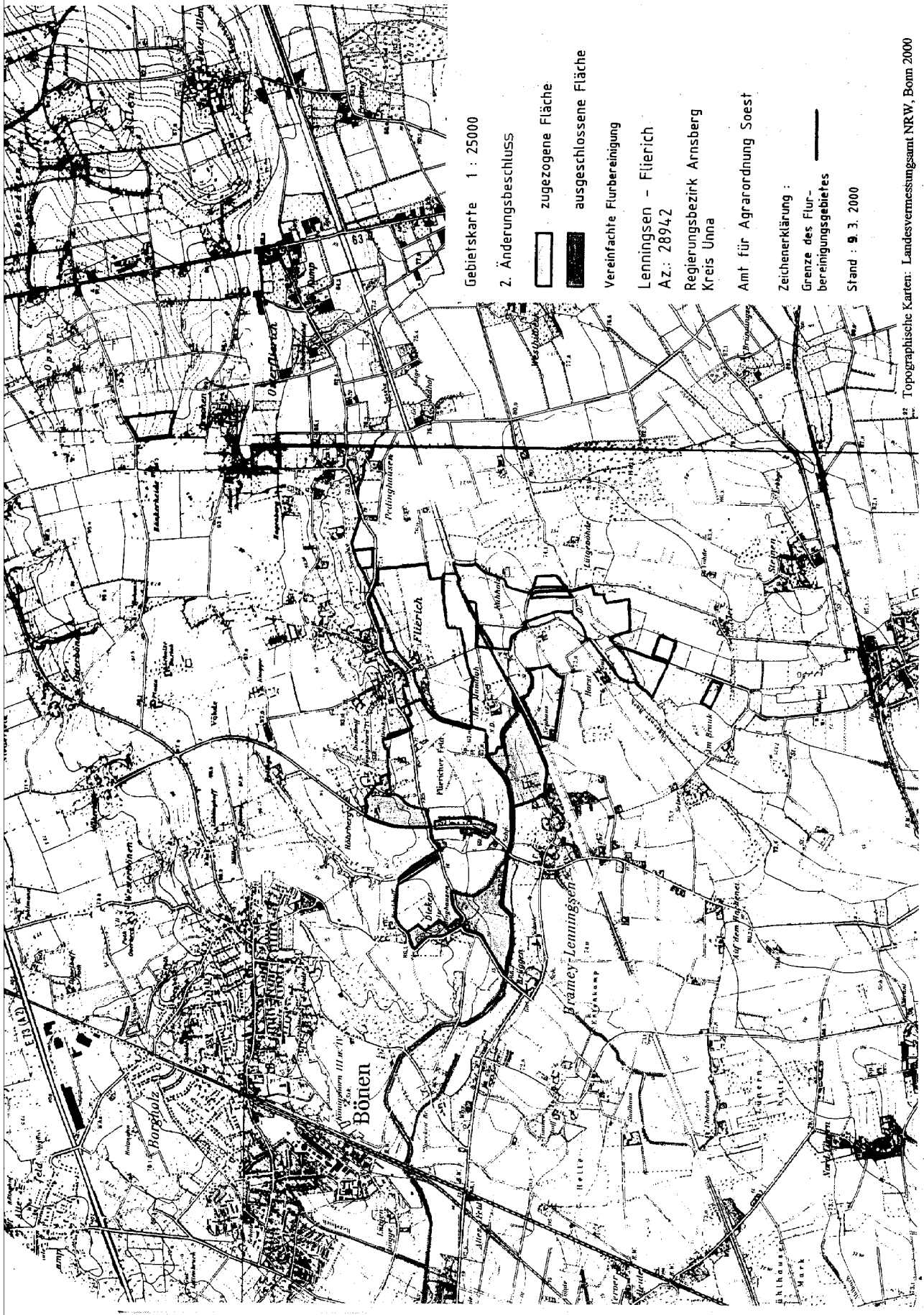
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest

zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kohaupt
Ltd.Reg.Verm.Direktor



Gebietskarte 1 : 25000

2. Änderungsbeschluss

☐ zugezogene Fläche

■ ausgeschlossene Fläche

Vereinfachte Flurbereinigung

Lenningsen - Flietich

Az.: 28942

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Amt für Agrarordnung Soest

Zeichenerklärung :

— Grenze des Flur-
bereinigungsgebietes

Stand : 9. 3. 2000

45

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen**

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427) wird die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna am 11.04.2000 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2001 bis 31.12.2004 in der Zeit vom

08.05.2000 – 12.05.2000 einschließlich

im Fachbereich 5-51/ Jugendamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 236, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Einsprüche gegen die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen können gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) bis zum 19.05.2000 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Unna, 12. April 2000

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kern

ABl.StUN 15-45 / 19.04.2000

46

BEKANNTMACHUNG**Neufassung der Zweckverbandssatzung der Sparkasse Unna**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede hat am 18. August 1999 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verbandssatzung am 25. September 1999 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 38/1999, S. 285 öffentlich bekanntgegeben.

Unna, 18.11.1999

gez. Kolter

Verbandsvorsteher

ABl.StUN 15-46/ 19.04.2000

47

BEKANNTMACHUNG

Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 1999

Gemäß § 112 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat die Stadt Unna einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Am 13.04.2000 nahm der Rat der Stadt Unna den Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 1999 zur Kenntnis.

Der § 112 Abs. 3 letzter Satz GO NW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 1999 wird im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 1. Etage, Zimmer 116, in der Zeit vom

02.05. 2000 bis einschl. 12.05.2000

montags bis donnerstags	08.00 – 12.00 Uhr
	13.30 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Peters

ABl.StUN 15-47 / 19.04.2000

48

BEKANNTMACHUNG

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1998 und abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg

A.

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1998 Vorlagen-Nr. 0054/99.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss in Höhe von DM 354.490,47 nach Rücklagenzuführung/ -entnahme ab.
2. Der Rat nimmt das Beratungsergebnis des Werksausschusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 1998 in der vorliegenden Form fest.
3. Die vorgetragenen Ergebnisse sowie das Ergebnis 1998 werden wie folgt verwendet:

Verlustvortrag	1995 - 1997	-96.830,07 DM
Überschuss	1998	<u>354.490,47 DM</u>
Bilanzgewinn	31.12.1998	257.660,40 DM

Der Verlust im Auftragsbereich der Stadt in Höhe von DM 752.507,64 ist aus Haushaltsmitteln der Stadt abzudecken. Über die Abwicklung des Verlustausgleichs erfolgt eine gesonderte Beschlussfassung.

4. Ergebnisvortrag auf neue Rechnung:

Entwässerung	Gewinn	2.576.664,71 DM
Abfallbeseitigung	Verlust	-106.637,78 DM
Straßenreinigung	Verlust	-91.142,37 DM
Bestattungswesen	Verlust	-1.179.688,65 DM
Drittbereich	Gewinn	14.525,47DM
Auftragsbereich Stadt	Ergebnis	<u>0,00DM</u>
Gewinnvortrag		1.213.721,38 DM

5. Die Werkleitung wird vorbehaltlos entlastet.

B. Abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses **der Stadtbetriebe Unna** zum 31.12.1998

beauftragte

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Heilmaier & Partner GmbH**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Arnsberg, 8. März 2000

Gemeindeprüfungsamt
der Bezirksregierung

(Hilligweg)
Oberregierungsrat

C.

Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts und der Erfolgsübersicht ist

vom 03.05.2000 bis 15.05.2000

bei den Stadtbetrieben Unna, Viktoriastraße 10, 59423 Unna öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Unna, 13. April 2000

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl.StUN 15-48 / 19.04.2000